



**Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde Bennwil**

**Reglement über die  
Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

---

Exemplar

---

Beschluss des Gemeinderates:	18. September 2012
Beschluss der Gemeindeversammlung:	27. November 2012
Fakultative Referendumsfrist:	27. Dezember 2012
Urnenabstimmung:	

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:

Erich Geiser

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Scherrer-Brechbühl

---

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Entscheid Nr. 21 vom 18.01.2013.

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	<b>Geltungsbereich</b>	3
§ 2	<b>Kontrollorgane</b>	3
§ 3	<b>Zugangsrecht, Auskunftspflicht</b>	3
§ 4	<b>Durchführung der periodischen Kontrolle</b>	3
§ 5	<b>Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde</b>	3
§ 6	<b>Messung durch eine Servicefirma</b>	4
§ 7	<b>Sanierung der Anlage</b>	4
§ 8	<b>Kompetenzen</b>	4
§ 9	<b>Gebühren</b>	4
§ 10	<b>Messgeräte</b>	4
§ 11	<b>Vollzug</b>	4
§ 12	<b>Rechtsschutz</b>	4
§ 13	<b>Strafbestimmungen</b>	5
§ 14	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	5
§ 15	<b>Inkrafttreten</b>	5

## **Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen (BUWAL-Messprüfung) und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt das Kontrollpersonal der Gemeinde und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

<sup>3</sup>Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung.

### **§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Der Hauseigentümer muss dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup>Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Service-Firma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

<sup>3</sup>Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, bezieht diese die Rapportformulare auf der Gemeindeverwaltung und meldet die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an das Kontrollpersonal der Gemeinde.

<sup>4</sup>Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup>Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup>Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

## **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup>Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

<sup>2</sup>Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

## **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest. Die Gebühren für die Abgeltungen der Kantonsleistungen sowie für die Datenlieferungen an die kant. Datenbank FEKO werden den Anlagebesitzern weiter verrechnet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Gebühren für die Abgeltungen der Kantonsleistungen sowie für die Datenlieferungen an die kant. Datenbank FEKO werden den Servicefirmen mit der Administrativ-Gebühr weiter verrechnet.

## **§ 10 Messgeräte**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Messgeräte besorgt. Sie stellt sie dem Gemeinde-Kontrollpersonal unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Werden die erforderlichen Messgeräte durch das Gemeinde-Kontrollpersonal beschafft und unterhalten, so werden die Kosten angemessen entschädigt.

## **§ 11 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **§ 12 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft werden.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

<sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement mit Genehmigung der BUD BL vom 13. Dezember 2000 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist. Inkraftsetzung per 01.01.2013.